Gemeinde Sölden

Gemeinde Sölden, Gemeindestraße 1, 6450 Sölden

Sachbearbeiter
Mag. Wolfgang Santer

Verfahren:
D/18993/2026
A/3945/2026
11.11.2026

Zahl: 031-2/2026
Betrifft: Widmungsänderung Bp. .1515 und Gp. 5325/1

K u n d m a c h u n g

über die Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat in seiner Sitzung am 10.11.2026 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 03.11.2026 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Bp. .1515 und Gp. 5325/1 KG Sölden (Planungsnummer 220-2026-00009), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück **.1515 KG 80110 Sölden**

rund 16 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SBr-7**: Bergrestaurant mit Alpin- und Schimuseum, Gasträumlichkeiten mit einer max. Nutzfläche von 390 m² und Terrassenfläche mit max. 250 m²

Sowie

rund 1473 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SBm**: Bergrestaurant mit Alpin- und Schimuseum
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SBr-7**: Bergrestaurant mit Alpin- und Schimuseum, Gasträumlichkeiten mit einer max. Nutzfläche von 390 m² und Terrassenfläche mit max. 250 m²

weiters Grundstück **5325/1 KG 80110 Sölden**

rund 6 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SBm**: Bergrestaurant mit Alpin- und Schimuseum
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SBr-7**: Bergrestaurant mit Alpin- und Schimuseum, Gasträumlichkeiten mit einer max. Nutzfläche von 390 m² und Terrassenfläche mit max. 250 m²

Sowie

rund 318 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: **SBr-7**: Bergrestaurant mit Alpin- und Schimuseum, Gasträumlichkeiten mit einer max. Nutzfläche von 390 m² und Terrassenfläche mit max. 250 m²

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 11.11.2026 bis einschließlich 10.12.2026

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch im Internet unter www.soelden.gv.at abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Übermittelte Stellungnahmen werden gemäß den Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetz – IFG veröffentlicht.

Der Bürgermeister:
Mag. Ernst Schöpf

ANSCHLAGTAFEL	
Kundmachung vom	*11.11.2026*
Kundmachung bis	*10.12.2026*
Abnahme am	*14.12.2026*

Dieses Dokument wurde von Mag. Wolfgang Santer elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter www.soelden.gv.at/Amtssignatur